

7 AZR 710/07 - Grundlose Befristung von Arbeitsverträgen und Kirche

Der Kläger ist bei der beklagten [Arbeitgeberin](#), einer Organisation der Evangelischen Kirche, als Mitarbeiter im Verwaltungsdienst beschäftigt. Die Parteien schlossen im Februar 2004 einen für zwei Jahre sachgrundlos befristeten [Arbeitsvertrag](#), an den sich unmittelbar ein weiterer [befristeter Arbeitsvertrag](#) für die Zeit vom 1. März 2006 bis zum 31. Dezember 2006 anschloss. Nach einer von der bei der Beklagten gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission verabschiedeten Arbeitsrechtsregelung ist die [Befristung](#) eines [Arbeitsvertrags](#) nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG bis zur Dauer von drei Jahren möglich.

Die Klage, mit der der Mitarbeiter die Unwirksamkeit der letzten [Befristung](#) geltend gemacht hat, war in allen Instanzen erfolgreich. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Beklagten beschlossene Regelung ist kein Tarifvertrag iSd. § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG. Das durch Art. 140 [GG](#) iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV den Kirchen garantierte Selbstordnungs- und Selbstbestimmungsrecht gebietet es nicht, ihnen wie Tarifvertragsparteien zu ermöglichen, in ihren Arbeitsrechtsregelungen von den Vorgaben in § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG zuungunsten des Arbeitnehmers abzuweichen. Die sachgrundlose [Befristung](#) im dritten Beschäftigungsjahr des Arbeitnehmers war deshalb nicht statthaft.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 25. März 2009 - [7 AZR 710/07](#) - PM BAG 33/09